

nicht werde anwenden lassen, weil sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse bedeutend geändert haben, weil jetzt bei der Gesetzgebung ganz andere Gewalten concurriren, als damals, und weil wahrscheinlich eben deshalb das Jahr 1843 dem Jahre 1817 die Befähigung zur Gesetzgebung nicht so unbedingt zusprechen dürfte. Was die zweite Bemerkung betrifft, so soll ich gesagt haben, die Praxis bestimme zwar jenen Satz bereits, die Gesetzgebung aber nicht, diese aber stehe höher als die Praxis; so soll ich mit mir in Widerspruch insofern gekommen sein, als ich, nicht wollend, daß in das vorliegende Gesetz jener Satz aufgenommen werde, deshalb bei der nicht so hochstehenden Praxis Beruhigung fassen zu wollen mich stillschweigend bereit erklärt hätte. Allein so ist meine Ansicht nicht zu verstehen. Ich will vielmehr die Frage über die Verbindlichkeit zur Vertretung, nur freilich nicht in diesem Gesetze, aber überhaupt so bald als möglich gesetzlich bestimmt haben. Freilich kann dies nur in einem Gesetze von allgemeiner Tendenz, vielleicht bei Gelegenheit des Civilgesetzbuchs geschehen, nicht aber in einem Particulargesetze, wie es das vorliegende ist.

v. Posern: Ich neige mich seit neuester Zeit mehr zu der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten, und bin zu dieser meiner Meinung besonders dadurch veranlaßt worden, daß in neuerer Zeit ein Appellationsgericht des Landes es an mehreren Orten den Gerichten untersagt hat, dem Gerichtsherrn ferner noch die Consense und Käufe zur Vollziehung vorzulegen. Wie soll er aber die facta und neglecta des Gerichts ferner vertreten können, wenn es ihm verboten wird, in dergleichen wichtigen Angelegenheiten — nicht etwa sich einzumischen — aber doch einen überwachenden Blick zu thun? Soll aber eine Vertretungsverbindlichkeit in der Ausdehnung, wie sie die hohe Staatsregierung will, stattfinden, so muß ich das hohe Ministerium bitten, daß es den Gerichtsherrn die Gelegenheit nicht nehmen läßt, die betreffenden Angelegenheiten zu überwachen.

Staatsminister v. Rönneritz: Das ist keinem Gerichtsherrn verboten, und es ist schon bei einer früheren S. erklärt worden, daß die Grund- und Hypothekbücher den Gerichtsherrn oder Bevollmächtigten zu jeder Zeit vorgelegt werden sollen. Wenn das geehrte Mitglied einen Fall erwähnte, wahrscheinlich aus seiner Provinz, so beruht das zum Theil auf Mißverständnis der Sache. Es waren dort Mißstände eingetreten, die ein Einschreiten der aufsichtführenden Behörde unbedingt nothwendig machten.

v. Posern: Ich kenne wahrscheinlich den Fall, welchen Ew. Excellenz vor Augen haben, aber ich kann versichern, daß es auch bei dem pulsniker Gerichte geschehen ist, einem Patrimonialgerichte, welches als eines der vollkommenern und bessern im Lande anerkannt worden ist.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich habe nicht von dem pulsniker Gericht gesprochen. Dieser Fall ist mir unbekannt.

v. Friesen: Nach den gegen den Antrag der Deputation gemachten Einwendungen, und nach dem, was selbst der Herr Minister gesagt hat, könnte es scheinen, als ob der Antrag auf Wegfall der S. 137 wenigstens im Interesse einiger Mitglieder

der Deputation daher entstanden wäre, weil man die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn im Allgemeinen in Zweifel ziehen wollte. Das ist aber nicht der Fall. Diese Vertretungsverbindlichkeit wird nicht bezweifelt, sie steht im Grundsatz fest, und kein Gerichtsherr wird sich der Verbindlichkeit entziehen, seinen Gerichtsverwalter in dem zu vertreten, was er verschuldet und den Gesetzen zuwider gethan hat. Allein wie weit diese Verbindlichkeit geht, unter welchen Umständen und in welchen Fällen sie eintritt, darüber besteht noch viel Zweifel, und gesetzlich steht darüber gar Nichts fest. Es ist namentlich die Frage durchaus noch unentschieden, ob ich verbunden bin, den Gerichtsverwalter auch für die Einnahme und den Verlust von solchen Geldern zu vertreten, zu deren Annahme ich ihm gar keinen Auftrag gegeben habe, und gesetzlich gar keinen Auftrag geben konnte, überhaupt ob ich ihn für solche Handlungen vertreten muß, zu denen ich ihn gesetzlich gar nicht bevollmächtigen konnte und durfte. Die Praxis hat in sehr vielen Fällen der Art entschieden, daß der Gerichtsherr den Gerichtsverwalter auch für solche Handlungen vertreten mußte; ich bin aber überzeugt, daß dies rechtlich nicht begründet war. Also stimme ich mit denjenigen, die über die Sache gesprochen haben, überein, daß ein Gesetz über die Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsherrn durchaus nothwendig sei, und daß es wünschenswerth sei, ein solches Gesetz nicht zu lange zurückzuhalten; allein ich wiederhole, daß es keinem Gerichtsherrn einfallen werde, die Vertretungsverbindlichkeit im Allgemeinen zu leugnen, und daß dies also nicht der Grund des Deputationsgutachtens war. Der Grund war, weil die S. 137 nur die Wiederholung eines schon im Allgemeinen bestehenden Grundsatzes enthält, und weil sie deshalb unnöthig zu sein schien. Ich füge noch hinzu, daß in der S. 135 schon ohnehin dasselbe enthalten ist. Deshalb ist S. 137 umsoweniger nothwendig.

D. Crusius: Nur wenige Worte. Ich erblicke in der 137. S. nur den Ausdruck eines Principis. Dieses Princip ist nun entweder streitig oder nicht. Ist es nicht streitig, so ist die Aufnahme desselben ins Gesetz unbedenklich, und es dürfte von keiner Seite einen Anstoß gewähren. Ich selbst habe dieses Princip allerdings als nicht streitig betrachtet. Ist es indes soeben von mehreren Seiten als streitig, wenigstens in seinem Umfange als nicht feststehend bezeichnet worden, so scheint es mir unerläßlich nöthig, daß dies Princip der Vertretungsverbindlichkeit in seiner weitesten Ausdehnung in ein Gesetz aufgenommen werde, was zur Befestigung des Realcredits gegeben ist. Da die Gründe für diese meine Ansicht vom Herrn Minister umfassend ausgesprochen worden sind, erlaube ich mir die wenigen Worte, nur um meine Abstimmung zu motiviren.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Nichts weiter über diesen Gegenstand gesprochen wird, so liegt mir ob, zuvörderst auf das, was die Deputation vorgeschlagen hat, die Frage zu stellen. Es ist nämlich in dem Gutachten zu S. 137 auf Seite 380 am Ende des Gutachtens gesagt worden: „Die Deputation hält es für zweckmäßig, die S. ganz in Wegfall zu bringen.“ Ich frage die Kammer: ob sie mit der Deputation übereinstimmt? —